

STADT FRIEDRICHSTHAL

Kindergarten- und Krippenordnung

1. Trägerschaft und Auftrag der Kindertageseinrichtung

Träger der Kindertageseinrichtung ist die Stadt Friedrichsthal.

Die Kindertageseinrichtung der Stadt Friedrichsthal hat im Bereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes einhergehend mit der Unterstützung und Ergänzung der Familien in Erziehungs- und Bildungsfragen ist hierbei ein wesentlicher Bestandteil. Voraussetzung dafür ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Elternhaus.

2. Aufnahmebedingungen

In den Regel- und Tagesbereich der Kindertageseinrichtung werden Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In den Krippenbereich der Einrichtung können Kinder ab dem 12. Lebensmonat aufgenommen werden. Die Aufnahmen erfolgen unabhängig von Nationalität, Konfession oder sozialem Status.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Friedrichsthal als Träger.

Bis zum Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sind von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen einschließlich der Einverständniserklärung zu dieser Kindergarten- und Krippenordnung
- b) die Einverständniserklärung über die Einhaltung und Mitwirkung während der Eingewöhnungsphase
- c) eine maximal zwei Wochen alte ärztliche Bescheinigung über die Gesundheit und die Kindergarten- oder Krippenfähigkeit des Kindes
- d) Informationen über die abholberechtigten Personen

- e) Einverständniserklärung Anwendung Erste Hilfe und Wundversorgung
- f) sonstige zur Aufnahme des Kindes und Berechnung des Kita-Beitrages im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes erforderlichen Unterlagen (Nachweis Kindergeld, Einverständniserklärung Datenschutz)

Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn dies für die Gruppe vertretbar ist und dafür ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Liegt eine chronische Erkrankung und/oder eine Beeinträchtigung vor, so ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung/Zusatzvertrag zwischen den Eltern/Sorgeberechtigten und dem Einrichtungsträger zu schließen. Darin sind alle vereinbarten Maßnahmen und Regelungen aufzuführen, die für besondere Anforderungen in der Pflege, Betreuung und Förderung des Kindes erforderlich sind.

Kinder, bei denen sich während des Besuches der Einrichtung herausstellt, dass sie nicht kindergarten- / krippenfähig sind, können vom Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss ist unter anderem auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergartenleitung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

3. Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung/Kündigung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich bei der Leitung des Kindergartens und/oder über den „Kita-Planer“ des Jugendamtes beim Regionalverband Saarbrücken.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt grundsätzlich zum Ersten eines Monats. Sobald eine Anmeldebestätigung von Seiten der Kindergartenleitung vorliegt, ist ab diesem Datum der Regel- / Ganztags- bzw. Krippenbeitrag zu entrichten.

Die Abmeldung eines Kindes bedarf der Schriftform. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Kündigung nicht erforderlich. Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein, wenn

- das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlen sollte
- die in dieser Kindergarten- und Krippenordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Erinnerung wiederholt nicht beachtet werden
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate nicht bezahlt wurde

Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Kindertageseinrichtung / Mitwirkung der Eltern- und Erziehungsberechtigten

Es wird gewünscht, dass ein Kind regelmäßig und in zweckmäßiger und spielgerechter Kleidung die Einrichtung besucht.

Tages- und Krippenkinder sollten Ersatzkleidung (zum Schlafen usw.) mitbringen.

Alle mitgebrachten Gegenstände (Gummistiefel, Haus- und Turnschuhe, Ersatzkleider usw.) sollen mit dem Namen des Kindes versehen sein. Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für verlorene Gegenstände.

Es ist darauf zu achten, dass ein Kind täglich ein abwechslungsreiches gesundes Frühstück mitbringt.

Gefährliche Gegenstände (Taschenmesser u.a.) sind nicht erlaubt.

Es gilt in der gesamten Einrichtung sowie auf dem Außengelände ein absolutes Rauchverbot, auch ist das Mitbringen von Haustieren nicht erlaubt.

Empfehlung: Wie die Erfahrung zeigt, überfordert es die Kinder, in den Anfangszeiten die Einrichtung länger als drei Stunden täglich zu besuchen. Es wird empfohlen, sich zum Wohle des Kindes genügend Zeit zu nehmen, um ihm die Eingewöhnung so problemlos wie möglich zu machen.

5. Besuch der Kindertageseinrichtung / Regelung in Krankheitsfällen (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IFSG))

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden.

Ein erneuter Besuch der Einrichtung ist erst dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen bzw. nach ärztlicher Beurteilung und Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Es wird ausdrücklich auf das beiliegende Merkblatt für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

6. Öffnungszeiten

Die festgelegten Öffnungszeiten der städtischen Kindertagesstätte sind für:

Regelkinder: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
Tages- und Krippenkinder: Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten können Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.

Die Einhaltung der Bring- und Abholzeiten ist unbedingt erforderlich. Sollten diese Zeiten trotz schriftlicher Aufforderung nicht beachtet werden, können die anfallenden Personal- und Betriebskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen. Die weiteren Schließtage werden vom Elternausschuss gemeinsam mit der Kita-Leitung festgelegt. Diese Schließtage werden in der Einrichtung per Aushang bekannt gemacht, weiterhin erfolgt in jedem Kindergartenjahr an die Betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

7. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden durch den Träger der Einrichtung entsprechend der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.

Über die Beitragshöhe erfolgt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres ein gesonderter Bescheid an die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Beiträge sind in zwölf gleichbleibenden Monatsraten (beinhaltet auch die Ferien), jeweils im Voraus bis spätestens zum 5. eines Monats an die Stadtkasse Friedrichsthal zu überbeweisen. Auch während der Eingewöhnungszeit ist der volle Beitrag zu zahlen.

Wird die Einrichtung für einen längeren Zeitraum (mehr als sechs Wochen) nicht besucht, kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Trägers eine anteilige Kürzung des Beitrages erfolgen.

Bei Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übernahme des Elternbeitrages durch das zuständige Jugendamt.

Zu den zu zahlenden Elternbeiträgen ist zusätzlich Essens- und Materialgeld zu entrichten.

Die Verpflegungskosten für die Ganztags- und Krippenkinder sind in den Elternbeiträgen nicht enthalten und müssen bis zum 15. eines jeden Monats an die Kindertageseinrichtung gezahlt werden.

Bis 9.00 Uhr kann das Kind vom Mittagessen abgemeldet werden. In diesem Fall werden keine Verpflegungskosten für diesen Tag erhoben.

8. Unfallversicherung

Die Kinder sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 8a, Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherungspflicht liegt beim Träger der Einrichtung.

Versichert ist:

- der direkte Weg zur Kindertageseinrichtung und zurück
- der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung
- alle Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge, Feste).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.

Alle Unfälle auf dem Weg zum oder von der Kindertageseinrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach dem Unfalltag der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich nur auf den internen Dienstbetrieb (einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.). Das Personal ist vor und nach den Öffnungszeiten der Aufsichtspflicht enthoben.

Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder von zu Hause abzuholen oder Kinder nach Besuch des Kindergartens nach Hause zu bringen.

Die Wege zum und vom Kindergarten liegen im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

Werden Kinder durch beauftragte Dritte abgeholt, muss dies zuvor schriftlich oder fernmündlich angezeigt werden.

10. Elternausschuss

Ein über das andere Jahr wird zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres von allen Eltern ein Elternausschuss auf zwei Jahre gewählt. Der Elternausschuss ist das Bindeglied zwischen Eltern und der Einrichtung.

Der Ausschuss besteht aus zurzeit 12 gewählten Elternvertretern, 3 Vertreter/innen des Kindergartenpersonals sowie zwei Vertreter/innen des Trägers.

11. Hinweise zum Datenschutz (Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Erhebung personenbezogener Daten:

Die Kindertagesstätte will dem Kind durch umfassende und gezielte pädagogische Arbeit Hilfe in seiner Persönlichkeitsentwicklung geben und es in seinem sozialen, geistigen und emotionalen Bereich fördern.

Aufgrund dessen erfolgt die Datenerhebung gemäß Artikel 6 DSGVO auf freiwilliger Basis in Form einer Einwilligungserklärung oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Eltern u. Erziehungsberechtigten sowie die Verarbeitung der Daten des jeweiligen Kindes erfolgt nur im Rahmen der Aufgaben und Arbeiten der Kindertagesstätte. Die Daten werden für die Dauer des Kita-Besuches des Kindes und bis zur Zweckerfüllung sonstiger rechtlicher Bestimmungen gespeichert. Darüber hinaus werden Daten nur dann an Dritte weitergegeben, wenn hierzu eine entsprechende Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt. Dies gilt ebenso für Foto-, Bild- Videoaufnahmen und Tonaufzeichnungen.

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

Widerspruchsrecht

Die Betroffenen haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer persönlichen Situation ergeben.

Widerrufsrecht

Bei einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 DSGVO kann diese gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO von der betroffenen Person jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen werden.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung:

Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal, Schmidbornstraße 12a, 66299 Friedrichsthal (Tel.: 06897/85680, E-Mail: rathaus@friedrichsthal.de)

Verantwortliche Stelle:

Stadt Friedrichsthal, Kindertagesstätte Hoferkopf, Birkenweg 7, 66299 Friedrichsthal (Tel.: 06897/89497, E-Mail: woll@-kiga@t-online.de)

Beauftragter für Datenschutz

Stadt Friedrichsthal, Schmidbornstraße 12a, 66299 Friedrichsthal (Tel.: 06897/8568112, E-Mail: werny@friedrichsthal.de)

12. Schlussbestimmungen

Diese Kindergarten- und Krippenordnung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Rolf Schultheis



Bürgermeister